

II-109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**ORIGINAL**  
A N T R A G

No. ..... 38 /A (E)  
22. NOV. 1990  
Präs. ....

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Mag. Praxmarer  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A r t i k e l   I**

Das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBL. Nr. 242, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBL. Nr. 467/1990, wird wie folgt geändert.

§ 25 Abs. 3 lautet:

"(3) Die im Abs. 2 unter lit b bis h angeführten Sonder- schulen tragen, sofern sie den Lehrplan der Volks- und Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges erfüllen, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule" bzw. "Polytechnischer Lehrgang". In allen anderen Fällen müssen Sonder- schulen nicht als solche bezeichnet werden, sondern können auch unter einer Bezeichnung geführt werden, die einen pädagogischen oder örtlichen Bezug zu dieser Schule hat. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für derartige Sonder- schulklassen."

**A r t i k e l   II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

## A r t i k e l   III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

Wien, den 22. November 1990

Paul L. Rabl-Branner

Rabl

Udo Metz

Udo Metz

Udo Metz

**BEGRÜNDUNG:**

Die Führung der Bezeichnung "Sonderschule" bzw. des Zusatzes, der die Behinderung der in der betreffenden Schule unterrichteten Kinder angibt, stellt nach Ansicht der Antragsteller ein äußeres Zeichen für die Absonderung der betreffenden Kinder dar. Diese fühlen sich daher auch nicht selten stigmatisiert, wenn sie beispielsweise ihren Schülerausweis herzeigen müssen, oder die Bezeichnung Sonderschule auf dem Zeugnis steht.

Jene Sonderschulen bzw. Sonderschulklassen, die den Lehrplan der Volksschule, Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges erfüllen, sollen daher auch ohne Beifügung der Art der Behinderung, als "Volksschule", "Hauptschule" bzw. "Polytechnischer Lehrgang" bezeichnet werden. Jene Sonder-Schulen, in denen der Lehrplan der Volks- und Hauptschulen und des Polytechnischen Lehrganges nicht erfüllt wird, sollten zur Führung eines von Ihnen selbst gewählten Namens berechtigt sein, um dadurch eine äußerliche Diskriminierung bzw. Stigmatisierung der betreffenden Kinder zu vermeiden.